



Kooperationsvereinbarung
zwischen

dem Jugendamt der Stadt Koblenz

und

den am Haus des Jugendrechts Koblenz
beteiligten Institutionen

KOBLENZ
VERBINDET.

**Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales**

Stand: Juni 2014

Vorwort:

Seit einiger Zeit werden in Koblenz Überlegungen angestellt, durch die Gründung eines Hauses des Jugendrechts bessere Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kinder- und Jugenddelinquenz zu schaffen. Nachdem frühere Anläufe in den Jahren 2006 bis 2011 aus verschiedenen Gründen nicht erfolgreich waren, haben sich im Jahr 2013 das Polizeipräsidium Koblenz, die Bundespolizei Koblenz, der Caritasverband Koblenz e.V., der Verein Bewährungshilfe Koblenz e.V., die Agentur für Arbeit und das Jobcenter Koblenz sowie die Staatsanwaltschaft Koblenz zur Gründung eines Hauses des Jugendrechts in Koblenz entschlossen und hierzu eine Immobilie angemietet. Umfang und Ausgestaltung der beabsichtigten Tätigkeit des Hauses, das im Herbst 2014 seinen Betrieb aufnehmen soll, ergeben sich aus dessen Konzeption. Das Haus wird mit den Jugendgerichten in Koblenz sowie verschiedenen Trägern sozialer Arbeit kooperieren.

Eine besondere Bedeutung für das Ziel, bessere Rahmenbedingungen für den Umgang mit Kinder- und Jugenddelinquenz zu schaffen, kommt der Kooperation zwischen dem Jugendamt der Stadt Koblenz und dem Haus des Jugendrechts zu. Kinder- und Jugenddelinquenz sind Anzeichen für persönliche oder soziale Fehlentwicklungen. Ihnen kann mit Aussicht auf Erfolg begegnet werden, wenn das Jugendamt der Stadt Koblenz mit den ihm zur Verfügung stehenden Angeboten aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung unter Einbeziehung der Leistungsangebote freier Träger, die Polizei mit den ihr zu Gebote stehenden präventiven Maßnahmen und die Staatsanwaltschaft und Jugendgerichte im Rahmen der Strafverfolgung abgestimmt und unter umfassender Berücksichtigung aller individuellen Bedürfnisse und Interessen der Beteiligten tätig werden.

Dies gilt schon im Hinblick auf Auffälligkeiten ohne strafrechtliche Relevanz, besonders aber im Rahmen des Jugendstrafverfahrens. In § 2 des Jugendgerichtsgesetzes ist festgelegt, dass das Jugendstrafverfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten ist. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit einer fast uneingeschränkten Vielzahl staatlicher Reaktionen, deren Ziel es ist, den jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten zu ermöglichen, künftig ein straffreies Leben zu führen. Die als Reaktion auf eine Straftat getroffenen erzieherischen Maßnahmen müssen dabei

für den jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten nachvollziehbar sein und ausreichend zeitnah erfolgen, wenn sie zu einem Umdenken führen sollen. Um dies zu erreichen, bietet es sich an, eine auf den jeweiligen Jugendlichen oder Heranwachsenden individuell abgestimmte Hilfe auszuarbeiten. Auch soll die Verfahrensdauer zwischen der Tat und deren Sanktionierung, also dem Beginn der verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit so gehalten sein, dass die angestrebte erzieherische Wirkung erzielt werden kann. Den hierzu erforderlichen Austausch von Informationen nicht nur die Tat, sondern auch die Täterpersönlichkeit betreffend, wollen die am Haus des Jugendrechts beteiligten Institutionen und das Jugendamt der Stadt Koblenz als Kooperationspartner durch optimierte Verfahrensabläufe bewirken.

Der für die Gestaltung der Kooperation eingerichtete Lenkungsausschuss aus Vertretern des Jugendamtes und der Träger des Hauses des Jugendrechts hat zur Erarbeitung dieser Vereinbarung vier Unterarbeitsgruppen gebildet, die sich mit folgenden Bereichen beschäftigt haben:

- Zusammenarbeit im Bereich der Delinquenz strafunmündiger Personen
- Zusammenarbeit im Bereich der Delinquenz strafmündiger Personen
- Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten
- Zusammenarbeit in der Entwicklung neuer Maßnahmen

Der Lenkungsausschuss hat die in den Arbeitsgruppen gefundenen Ergebnisse auf seiner Sitzung am 15.01.2014 konsolidiert und abschließend erörtert.

Als Ergebnis treffen das Jugendamt der Stadt Koblenz und die Träger des Hauses des Jugendrechts folgende Zusammenarbeitsvereinbarung:

I. Nicht einzelfallbezogene Maßnahmen

1. Regelmäßige Besprechungen

Um einen besseren Informationsaustausch zu gewährleisten, treffen sich die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts einmal pro Quartal mit Vertretern des Jugendamtes im Haus des Jugendrechts. Nach einer An-

laufphase soll der Besprechungsbedarf überprüft und der Zeitraum gegebenenfalls angepasst werden. Die aus den jeweiligen Besprechungsergebnissen gemeinsam entwickelten und für alle Institutionen verbindlichen Leitlinien für die weitere Zusammenarbeit wird die Polizei zusammenfassen.

2. Gegenseitige Hospitationen

Um ein besseres Verständnis für die Arbeit der jeweiligen Kooperationspartner zu entwickeln, können gegenseitige Hospitationen von Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Koblenz und des Gemeinsamen Sachgebietes Jugend der Polizei durchgeführt werden.

3. Passgenaue Einsatzstellen für die Ableistung von Sozialstunden

Das Jugendamt wird sich um neue und passgenauere Einsatzstellen für die Ableistung von Sozialstunden bemühen und einen einheitlichen Vordruck entwickeln, der nach Ableistung der Stunden als Bescheinigung zu den Akten gereicht wird.

4. Entwicklung neuer Maßnahmen

Die Kooperationspartner sehen die Einrichtung des Hauses des Jugendrechts als Anreiz, auch neue Maßnahmen im Rahmen der Arbeit mit Kinder- und Jugenddelinquenz zu entwickeln. Hierzu arbeiten sie unter Einbringung ihrer Erfahrungen eng und vertrauensvoll zusammen. Wird nach gemeinsamer Erörterung ein Bedarf nach einer neuen Maßnahme festgestellt, führt das Jugendamt ein Interessensbekundungsverfahren bei allen in Betracht kommenden Trägern - auch solchen außerhalb des Hauses des Jugendrechts - durch. Die Entscheidung für die Einführung einer Maßnahme und den die Maßnahme durchführenden Träger trifft der Jugendhilfeausschuss der Stadt Koblenz.

5. Besuch von Hauptverhandlungen in Jugendstrafsachen

Künftig sollen die Schulsozialarbeiter als Mittler in ihren Schulen anregen, mit Schulklassen vermehrt Hauptverhandlungen in Jugendstrafsachen zu besuchen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft vorab in einer Unterrichtsstunde den Gang des Jugendstrafverfahrens und das Rechtsfolgensystem erklärt. Die Koordination soll nach einer entsprechenden Vorstellung des Hauses des Jugendrechts über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erfolgen.

II. Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei im Bereich der Prävention

1. Koordination der allgemeinen Präventionstätigkeit

- a) Im Hinblick auf die in der täglichen Praxis gewonnenen Erfahrungen sollen insbesondere die Präventionsarbeit in den Schulen, die anlassunabhängigen Jugendstreifen bzw. Jugendschutzkontrollen der Polizei und Testkäufe nach dem Jugendschutzgesetz durch das Jugendamt gestärkt werden. Die Koordination der Präventionsarbeit an Schulen übernimmt das Jugendamt der Stadt Koblenz. Sie wird zwischen Polizei, Caritasverband Koblenz e.V., ggf. anderen Trägern und dem Jugendamt im zu aktivierenden regionalen Arbeitskreis „Sucht“ (RAK) abgestimmt.
- b) Eine Woche vor anlassunabhängigen Jugendstreifen bzw. Jugendschutzkontrollen wird die Polizei die Streetworkerin über die vorgesehenen Maßnahmen informieren, soweit keine rechtlichen oder taktischen Aspekte entgegenstehen, damit sie in ihrer Arbeit erforderlichenfalls die jeweilige Örtlichkeit meiden kann, um nicht in Interessenkonflikte zu geraten.
- c) Eine Teilnahme der Staatsanwaltschaft bei Präventionsveranstaltungen liegt in ihrem Ermessen.

2. Einzelfallbezogene Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei

- a) Erkennt das Jugendamt, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendförderung, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung konkrete Gefahrenlagen, wird es prüfen, ob und wie es an die Polizei - z.B. mit der Bitte um Durchführung einer Gefährderansprache - herantreten möchte. War der Sachverhalt der Polizei zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch das Jugendamt bereits bekannt, wird von dem Sachbearbeiter des Jugendamts ein Vermerk über das Gespräch mit der Polizei zur Ermittlungsakte gesendet. Hatte die Polizei noch keine Kenntnis von dem Vorfall, legt die Polizei auch bei Strafunmündigen einen Vorgang an und leitet ihn zusammen mit dem Gesprächsprotokoll der Staatsanwaltschaft zu.
- b) Erkennt die Polizei während ihrer Tätigkeit konkrete Gefahrensituationen in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, oder treten in ihrer Tätigkeit Unsicherheiten zur Gefahrenbewertung in Bezug auf diese Personengruppen auf, übermittelt sie den in jedem Verfahren zu erstellenden Bericht an das Jugendamt, sobald alle erforderlichen Informationen zusammengetragen sind. Der Abschluss der Ermittlungen wird nicht abgewartet, sofern nicht ermittlungstaktische Gründe dies ausnahmsweise erfordern.
- c) Bei innerfamiliären Konflikten informiert die Polizei das Jugendamt sofort, wenn Folgemaßnahmen zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen zu treffen sind oder wenn Unsicherheiten hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung bestehen. Dies gilt gleichermaßen, wenn Kinder oder Jugendliche im Bedarfsfall auch durch die Polizei in die Obhut von Verwandten oder Bekannten gegeben werden, damit sich das Jugendamt um die Personensorge kümmern kann. Detailabstimmungen können im Bedarfsfall konkretisiert werden. Die getroffenen Maßnahmen werden von der Polizei vermerkt und zur Akte genommen. Eine darüber hinausgehende Information an die Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich.

- d) Das Jugendamt informiert bei vorliegender Einwilligung des Betroffenen bzw. seiner Erziehungsberechtigten die Polizei darüber, ob und ggf. welche Maßnahmen delinquenten Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden oder deren Familien angeboten worden sind oder noch durchgeführt werden. Hierdurch soll eine bessere Abstimmung mit präventivpolizeilichen Maßnahmen ermöglicht werden.
- e) Die Polizei unterrichtet das Jugendamt über strafunmündige Mehrfach- und Intensivtäter, damit dieses ggf. erforderliche Hilfemaßnahmen einleiten kann.

III. Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren

1. Diversion

- a) Ist ein Fall diversionsgeeignet, wird die Staatsanwaltschaft hierüber schnellstmöglich von der Polizei informiert.
- b) Aus fachlichen und organisatorischen Gründen ist eine sofortige Kontaktaufnahme des oder der Beschuldigten mit Mitarbeitern des Jugendamtes nicht möglich. Um die Zeitspanne zwischen Tat und Maßnahme dennoch zu verkürzen, informiert die Staatsanwaltschaft das Jugendamt durch Formblatt bereits vor Übersendung der Akten formlos über die von ihr getroffene Diversionsentscheidung, damit das Jugendamt die beschuldigte Person und, sofern es sich um einen Jugendlichen handelt, die Erziehungsberechtigten kurzfristig zu einem Gespräch einladen kann. Etwa alle zwei Wochen findet sodann eine von der Staatsanwaltschaft zu terminierende Besprechung mit einem Sachbearbeiter des Jugendamtes und ggf. den freien Trägern statt, die mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragt werden sollen. Das Gespräch wird protokolliert und kann den Diversionsbericht des Jugendamtes ersetzen. In dieser Besprechung

werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften die anstehenden Diversionsfälle erörtert und geeignete, auf die jeweils beschuldigte Person individuell abgestimmte Maßnahmen entwickelt. Diese werden dem Beschuldigten oder der Beschuldigten dann in einem weiteren Gespräch durch das Jugendamt vermittelt.

- c) Ist für eine vom Jugendamt bereits im Erstgespräch als sinnvoll erachtete Maßnahme die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich, wird das Jugendamt versuchen, diese Zustimmung noch vor dem Besprechungstermin mit der Staatsanwaltschaft einzuholen.

2. Einzelfallbezogene Besprechungen (Fallkonferenzen)

- a) Soweit erforderlich, sollen in besonders gravierenden Fällen einzel-fallbezogene Besprechungen (Fallkonferenzen) durchgeführt werden. Deren Ziel ist es, unter Berücksichtigung aller sozialen, präventiven und repressiven Belange ein individuell angepasstes Hilfeangebot für die beschuldigte Person zu entwickeln, mit dem weitere Straftaten nach Möglichkeit verhindert und, soweit noch sachgerecht, strafrechtliche Sanktionen unterhalb der Schwelle der Jugendhaft ermöglicht werden.
- b) Fallkonferenzen können von allen Kooperationspartnern einberufen werden, wenn wegen Art, Ausführung und Schwere der Tat alsbald mit weiteren Taten durch den Beschuldigten oder die Beschuldigte zu rechnen oder sonstige Gründe einen intensiven fachlichen Austausch über den Täter/die Täterin oder die Tat sinnvoll erscheinen lassen.
- c) Ob die beschuldigte Person und ggf. auch deren Erziehungsberechtigte an der Fallkonferenz teilnehmen sollen, entscheidet die einladende Institution. Nehmen die beschuldigte Person und deren Erziehungsberechtigte nicht an der Fallkonferenz teil, wird sich das Jugendamt aus datenschutzrechtlichen Gründen nur beteiligen, wenn

von den Betroffenen zuvor eine entsprechende Einwilligungserklärung abgegeben wurde.

- d) Die in der Fallkonferenz entwickelten Maßnahmen werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das in eine anstehende Hauptverhandlung des Gerichts eingeführt werden kann. Die Staatsanwaltschaft wird das in der Fallkonferenz ausgearbeitete Hilfskonzept in ihren Antrag aufnehmen, wenn sich nach Abschluss der Hauptverhandlung der Sachverhalt unverändert darstellt und die durch die Fallkonferenz festgelegten Maßnahmen weiterhin geeignet erscheinen. Hierzu wird im Rahmen der Hauptverhandlung auch der Vertreter der Jugendgerichtshilfe gehört werden.
- e) Die Mehrbelastung des Jugendamtes durch die Teilnahme an Fallkonferenzen soll dadurch abgefangen werden, dass eine Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in den Gerichtsverhandlungen auf das erforderliche Maß beschränkt wird.
- f) Um einen rechtlich verbindlichen und vollstreckbaren Urteilstenor abzufassen, wird das Jugendamt den Jugendgerichten und der Staatsanwaltschaft Aufstellungen von Trägern einzelner Maßnahmen zusammenstellen.

IV. Abschlussbemerkungen

1. Datenschutz

Die Zusammenarbeit erfolgt in jeder Hinsicht unter strikter Beachtung der für die Kooperationspartner jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Überprüfung

Die Kooperationspartner verabreden, diese Kooperationsvereinbarung ein Jahr nach Aufnahme des Betriebes des Hauses des Jugendrechts gemeinsam auf ihren Nutzen zu überprüfen und, sofern erforderlich, anzupassen. Dies lässt das Recht jedes Partners unberührt, auch vorher jederzeit Änderungen anzuregen.